



-Lesefassung-

inkl. 5. Änderungssatzung vom 19.11.2007

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I, S. 394, 420), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Heringen (Werra) in ihrer Sitzung am 15. November 2007 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindergärten, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.11.2007, erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindergärten werden von der Stadt Heringen (Werra) als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Kindergärten sind Einrichtungen der Jugendhilfe und haben die Aufgabe, die seelischen, geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes, seinen individuellen Anlagen und Fähigkeiten entsprechend, gezielt zu fördern und zu entwickeln.

§ 3

Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Um eine allseitige Zusammenarbeit und Mitverantwortung zu gewährleisten, kann in jedem der städtischen Kindergärten ein Elternbeirat gebildet werden.
- (2) Dem Elternbeirat sollen angehören:
 - a) Zwei Elternvertreter je Kindergartengruppe derjenigen Kinder, die den Kindergarten besuchen.
 - b) Die Leiterin des Kindergartens kraft Amtes oder deren Vertreterin.



- c) Ein Magistratsmitglied oder ein vom Magistrat zu entsendender Vertreter des Trägers.

§ 4

Aufgaben des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, den Kindergartenträger und die Leiterin zu beraten und zu unterstützen.

§ 5

Wahl und Benennung der Beiratsmitglieder

- (1) Die Elternvertreter werden in einer Elternversammlung, die von der Leitung des jeweiligen Kindergartens einberufen wird, für ein Jahr gewählt.
- (2) Für jede Gruppe im Kindergarten sollen zwei ordentliche Beiratsmitglieder und zwei Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Das Mitglied des Magistrats wird von diesem Gremium benannt.
- (5) Scheiden Kinder der Elternvertreter innerhalb einer Wahlperiode aus dem Kindergarten aus, verliert derjenige Vertreter seinen Sitz im Elternbeirat.
- (6) Für den ausscheidenden Elternvertreter rückt dessen Stellvertreter nach.
- (7) Die gewählten Stellvertreter können bei Verhinderung der ordentlichen Beiratsmitglieder stimmberechtigt an allen Kindergartenbeiratssitzungen teilnehmen. Die Einladung zu der Sitzung ist in diesem Fall durch das ordentliche Beiratsmitglied an den jeweiligen Vertreter weiterzureichen.

§ 6

Sitzungen

- (1) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und seinen Schriftführer sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter lädt im Einvernehmen mit dem Träger zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Sitzungen des Elternbeirats sind in der Regel nicht öffentlich.
- (3) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.
- (4) Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Eltern, der Träger oder die Leiterin des Kindergartens dies beantragen. Die Einladungsfrist beträgt sieben Tage.



§ 7

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr (Stichtag 30.06.) an bis zum Schulbesuch offen.

Kleinkinder im Alter von zwei Jahren und jünger (entsprechend den gesetzlichen Anforderungen durch das Elterngeld) können bis zum Beginn der Kindergartenzeit in die städtischen Kindergärten aufgenommen werden.

- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besteht gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und ist im Bedarfsfall an den Kreisausschuss des Landkreises Hersfeld-Rotenburg zu richten.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten in dem am Wohnsitz (i. S. der Gemarkungsgrenzen) der Eltern/Erziehungsberechtigten gelegenen Kindergarten. Über die Zuordnung von Kindern, an deren Wohnsitz kein Kindergarten vorhanden ist, entscheidet der Magistrat.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung des jeweiligen Kindergartens erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Für Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermeldung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundes für Infektionskrankheiten und nicht übertragbare Krankheiten.
- (6) Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Schulkinder werden bei Bedarf in das Nachmittagsbetreuungsangebot integriert.

§ 8

Betreuungszeit

- (1) Die Kindergärten sind an Werktagen montags bis freitags von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet.



- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen bleibt jeder Kindergarten bis zu 3 Wochen geschlossen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindergärten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Heringen (Werra) und durch Aushang in den Kindergärten.

§9 Aufnahme

- (1) Für jedes Kind muss bei seiner Anmeldung und unmittelbar vor seiner Aufnahme in den Kindergarten der Impfausweis (soweit vorhanden) und eine Bescheinigung des Hausarztes über die Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen vorgelegt werden.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung. Kinder, für die aus Platzgründen keine Aufnahmemöglichkeiten bestehen, sind nach Möglichkeit in den nächstliegenden städtischen Kindergarten aufzunehmen. Geschwisterkinder fallen nicht unter diese Regelung. Über diesbezügliche schriftliche Anmeldungen, die mindestens sechs Monate vor Beginn des neuen Kindergartenjahres vorliegen, wird im Losverfahren entschieden. Die Entscheidung über die Berücksichtigung verspätet eingegangener Anmeldungen von Kindern liegt allein beim Magistrat der Stadt Heringen (Werra).
- (3) Mit der Anmeldung anerkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen den Kindergarten nur besuchen, wenn die in § 7 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 10 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den jeweiligen Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 9.00 Uhr eintreffen.
- (2) Die Kinder sind sauber zu waschen und reinlich zu kleiden.
- (3) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreu-



ungszeit beim Kindergartenpersonal im Kindergarten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der jeweiligen Einrichtung und erlischt mit der Übernahme der Kinder durch die erziehungsberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Sollen Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindergartenpersonal nach Hause zu bringen. Für das Abholen der Kinder durch fremde Personen wird keine Verantwortung übernommen; es erfolgt auch keine Prüfung, wer zur Abholung berechtigt ist. Die Stadt ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen/Bescheinigungen usw. auf ihre Echtheit und ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die jeweilige Kindergartenleitung verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der jeweiligen Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindergartenleitung

- (1) Die Kindergartenleitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder in vereinbarten Sprechstunden Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die jeweilige Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 12

Versicherung

Gegen Unfälle im Kindergarten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.



§ 13

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind spätestens 1 Monat vorher der jeweiligen Kindergartenleitung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanschuldung gilt § 7 Abs. 2 dieser Satzung.
- (5) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 15

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadt Heringen (Werra) verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art KOMMUNALER KINDERGÄRTEN ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von kommunalen Kindergärten.
- (2) Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Magistrat der Stadt Heringen (Werra)

Der Bürgermeister